

Recht schafft Zukunft

Perspektiven
der Rechtspolitik
in einer
globalisierten Welt

Herausgegeben für die
Friedrich-Ebert-Stiftung
von **Herta Däubler-Gmelin**
und **Irina Mohr**



Opferschutz im Zivilrecht

Einleitung: BGB als Marktrecht

Anders als im Strafrecht spielt der Opferschutz in der zivilrechtlichen Diskussion bislang eine eher untergeordnete Rolle. Dies hängt mit seiner Grundstruktur zusammen. Das BGB als seine »Kernmaterie« ist am Markt und damit am Vertragsrecht ausgerichtet. Zwar beginnt der Allgemeine Teil mit einigen Aussagen über die Rechtssubjekte, doch ist deren persönliche Sphäre nur durch § 12 BGB, d. h. im Hinblick auf den Namen geschützt. Sonstiger Schutzbedarf ist nicht angesprochen. Es folgen Aussagen zu Willenserklärungen und Verträgen, wie sie für Marktbeziehungen typisch sind. Dasselbe wiederholt sich im Prinzip im Schuldrecht – allerdings mit der Besonderheit, dass die Persönlichkeitsgüter zusammen mit dem Eigentum erst am Ende – in den §§ 823 ff. – genannt sind.

Auch das Ausmaß des Integritätsschutzes hat warenwirtschaftlichen und nicht personenbezogenen Charakter. Modell des subjektiven Rechts, wie es auch dem § 823 Abs. 1 BGB zugrunde liegt, ist das Sacheigentum, das vom BGB bis in alle Verästelungen des Nachbarrechts hinein geregelt ist. Das Recht zur Abwehr von Eingriffen ist für den Sachbesitz in den §§ 861, 862 BGB und für das Eigentum in § 1004 BGB geregelt. Vergleichbare Vorschriften für Leben, Gesundheit, Freiheit und andere Persönlichkeitsgüter existieren im Gesetzestext nicht. Es war Sache der Rechtsprechung, hier »nachzuziehen« und eine Schlechterstellung des Menschen gegenüber Sachen zu vermeiden. Dies ist im Laufe einer hundertjährigen Entwicklung meist, aber eben nicht immer gelungen. Die Rangfolge umzukehren war bisher auch kein Thema der Rechtspolitik. Noch immer ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht an Lebensgütern wie Ge-

sundheit oder Ehre dem Modell des Eigentums nachgebildet. Dieses ist die Normalität, das andere die Ausnahme, die bestenfalls denselben Schutz erreicht.

Auch das EG-Recht hat an diesem Zustand nichts Prinzipielles geändert. Abgesehen von der Produkthaftungsrichtlinie hatten die EG-Normen bislang nur die Beziehungen zwischen Marktteilnehmern zum Gegenstand. Dies schließt nicht aus, dass insbesondere die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erhebliche Verbesserungen für die schwächere Seite gebracht hat, doch ergeben sich für unser Thema praktisch keine Konsequenzen.

Eine Anleihe beim Strafrecht zu nehmen ist nicht so ohne Weiteres möglich. Dort steht die Vorsatztat im Vordergrund, die im Zivilrecht eine Ausnahmeerscheinung ist und die überdies einen etwaigen Versicherungsschutz entfallen lässt. Im Mittelpunkt steht vielmehr das fahrlässige Handeln, wie es sich etwa in Verkehrsunfällen manifestiert.

Ich will mit den Defiziten des zivilrechtlichen Opferschutzes beginnen und dann zu der Frage übergehen, wie man verfährt, wenn sich der Verantwortliche nicht ermitteln lässt oder wenn er aus wirtschaftlichen Gründen die geschuldete Ersatzleistung nicht erbringen kann.

Der defizitäre Schutz von Persönlichkeitsgütern

1. Rechtsgüter ohne Schutz

Die Arbeitskraft ist als solche kein Schutzgut unseres Deliktsrechts. Für den Normalfall einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ist dies vom Ergebnis her ohne größere Bedeutung, da ein Eingriff in die Gesundheit vorliegt, der zum Ersatz des Erwerbsschadens verpflichtet. Die Situation ist allerdings anders, wenn es am bezifferbaren Erwerbsschaden fehlt: Die bloße abstrakte Möglichkeit, arbeiten zu können, wird nicht als »Schaden« qualifiziert, während dies bekanntermaßen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen und zahlreichen sonstigen Gütern anders ist. Auch kann die Nutzung der Arbeitskraft auf andere

Weise als durch Verletzung der körperlichen Integrität beeinträchtigt sein; wird etwa ein Arbeitssuchender diffamiert und erhält er deshalb keine Stelle, kann er Schadensersatz nur verlangen, wenn er der anderen Seite vorsätzliches Tun nachweisen kann. Dies wird zumeist schwierig, wenn nicht unmöglich sein.

Gravierender ist die Tatsache, dass die Tötung von Angehörigen nicht als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts angesehen und entsprechend sanktioniert wird. Es handelt sich gewissermaßen – so muss man schließen – um einen traurigen, aber gleichwohl sozialadäquaten Vorgang, der hinzunehmen ist. Zivilrechtliche Sanktionen kommen nicht in Betracht, auch wenn die persönliche »Lebensqualität« viele Jahre oder auf Dauer wesentlich beeinträchtigt ist. Anderes gilt nur für entgangene Unterhaltsansprüche, wobei man sich noch streitet, ob und inwieweit das Erbe im Wege der »Vorteilsausgleichung« auf den Ersatzanspruch anzurechnen ist. Eine beschränkte Ausnahme macht man bei den so genannten Schockschäden. Wer einen schweren Unfall oder den Tod eines nahen Angehörigen miterlebt und dadurch einen Schock erleidet, hat möglicherweise einen Ersatzanspruch gegen den Verantwortlichen. Die Rechtsprechung des BGH beschränkt dies allerdings auf Ausnahmefälle; es muss zu »gewichtigen psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer« gekommen sein. Trauer ist normal, auch Depressionen sind zu akzeptieren. Auch hier ist – ähnlich wie bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen – der Eigentümer in der besseren Lage: Muss aufgrund eines falschen Bombenalarms, den ein Dritter verschuldet hat, ein Haus für eine Stunde geräumt werden, ist dies selbstredend ein Eingriff in das absolute Recht des Eigentums, der im Falle des Verschuldens eine Schadensersatzpflicht auslöst.

2. Die Höhe des Ersatzes

Selbst wenn im Grundsatz ein persönliches Rechtsgut als schutzbedürftig anerkannt ist, heißt dies noch nicht, dass damit auch im selben Umfang für einen Ausgleich gesorgt ist. Wird ein Auto beschädigt, so bekommt der Eigentümer die vom Sachverständigen ge-

schätzten Reparaturkosten, auch wenn er das Geld für ganz andere Zwecke verwendet und mit einem zerbeulten Auto weiterfährt. Wer bei einem gleich ablaufenden Verkehrsunfall eine Schnittwunde davonträgt, die eine Narbe hinterlässt, kann die Kosten des Chirurgen nur dann ersetzt verlangen, wenn er die Narbe auch wirklich beseitigen lässt.

Viel gravierender ist es, dass man bei Arbeitsunfällen für Personenschäden keinen vollen Schadensersatz erhält. Statt des Arbeitgebers haftet die Unfallversicherung, was durchaus in Ordnung ist, weil dieser allein die Beiträge bezahlt. Aber die Versicherung gleicht bei weitem nicht den gesamten Schaden aus. Insbesondere bei schweren Verletzungen sind die Betroffenen nicht nur in ihrem materiellen Lebensstandard beeinträchtigt, weil die Verletztenrente das bisherige Einkommen nicht aufwiegt. Darüber hinaus erhalten sie auch kein Schmerzensgeld. Ein Verkehrsunfallopfer ist insoweit sehr viel besser gestellt. Die Unfallversicherung gibt – allerdings unabhängig von Verschulden und Mitverschulden – einen pauschalierten Ausgleich, den man ein wenig überspitzt als »Arme-Leute-Schadensersatz« bezeichnen kann. Dies ist aus Sicht der jeweiligen Opfer eine evidente Ungleichheit. Das BVerfG hat den Ausschluss der Arbeitgeberhaftung dennoch als verfassungskonform angesehen, allerdings die Frage nicht geprüft, ob denn nicht vielleicht die Unfallversicherung des Gleichheitsgrundsatzes wegen zum Ersatz des immateriellen Schadens verpflichtet sein könnte.

3. Das Kausalitätsproblem

Schwierigkeiten ergeben sich für den Geschädigten auch dann, wenn die Ursache seines Schadens möglicherweise im Bereich von Organisationen liegt. Nach allgemeinen Grundsätzen muss er alle Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen, also nicht nur die Kausalität eines Verhaltens, sondern auch dessen Vorwerfbarkeit.

Der BGH hat bislang nur beim Verschulden angesetzt und seit der berühmten Hühnerpest-Entscheidung die Beweislast umgekehrt: Der Erzeuger von Sachgütern muss den Nachweis führen, dass ihn an der

Rechtsgutverletzung kein Verschulden trifft. Unverändert bleibt jedoch das Kausalitätsproblem. Hier gibt es nur zwei gesetzgeberische Interventionen, zum einen im Umwelthaftungs- zum andern im neu gefassten Arzneimittelgesetz. Beides sind wichtige Schritte; zu überlegen ist, ob auch in anderen Bereichen Entsprechendes in Frage kommt.

Erwägenswert wäre in diesem Zusammenhang, den Gedanken des so genannten Organisationsverschuldens weiterzuentwickeln. Ein noch kaum wahrgenommener Anwendungsfall ist etwa das in den letzten Jahren immer häufiger diskutierte Mobbing: Jemand wird im Betrieb systematisch schikaniert und zermüht, bis er krank wird oder von sich aus »aufgibt«. Weil der »Gemobbte« in der Regel keine Verbündeten hat, lässt sich eine individuelle Schuld an solchen Vorgängen nur ganz ausnahmsweise rekonstruieren. Meist scheitert der Schadensersatz wegen Mobbing an der fehlenden Beweisbarkeit. Hier könnte der Gedanke des Organisationsverschuldens helfen: Bestand für den Arbeitgeber hinreichender Anlass, steuernd einzugreifen, um derartige »Ausgrenzungsversuche« zu verhindern, unternahm er aber nichts, würde er für die daraus folgenden Konsequenzen haften. Für Arbeitsrechtler wäre es wichtig, hier auch einmal die Entwicklung des Zivilrechts zur Kenntnis zu nehmen.

4. Bemessung des Schmerzensgelds

Ein Schutzdefizit besteht auch insoweit, als der durch Körperverletzung usw. eingetretene immaterielle Schaden relativ niedrig bewertet wird. Bei der Zuerkennung von Schmerzensgeld ist die Rechtsprechung zurückhaltend. Auch heute noch kann der Fall eintreten, dass ein Geschädigter einen lebenslangen physischen oder psychischen Schaden davonträgt und sich gleichwohl mit zwanzig- oder fünfundzwanzigtausend Euro Schmerzensgeld begnügen muss. In den vergangenen 20 Jahren sind zwar die Beträge höher geworden, doch sind sie – verglichen mit dem Preis eines Mittelklassewagens – immer noch von bemerkenswerter Bescheidenheit.

Einen weitergehenden Ansatz hat die Caroline-von-Monaco-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gebracht. Danach reicht der Ausgleichsgedanke nicht in allen Fällen aus, um ein angemessenes Schmerzensgeld bei Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sicherzustellen. Seine Höhe müsse vielmehr so beschaffen sein, dass der Täter von künftigen Wiederholungen abgeschreckt werde. Für den Bereich der Massenmedien hätten die üblichen Sätze keinerlei »Abschreckungswert«, im Gegenteil: Wer sich durch ein erdichtetes Skandalinterview eine Auflagen- und Gewinnsteigerung von 300.000,00 Euro verspricht, kann ein »Schmerzensgeld« von 25.000,00 Euro schon mal einkalkulieren. Diese aus Sicht des Täters rationale Verhaltensweise wird durch die Rechtsprechung des BGH unmöglich gemacht; Bemessungsfaktor ist nicht mehr nur der Ausgleichs- sondern auch der Abschreckungsgedanke. Die Oberlandesgerichte haben sich allerdings noch nicht so recht dazu durchgerungen, mit diesem Gedanken wirklich ernst zu machen.

Man könnte sich überlegen, den Grundgedanken dieser Rechtsprechung auf andere Fälle zu übertragen. Dies ist allerdings nur bei Vorsatzdelikten und grober Fahrlässigkeit ernsthaft zu erwägen, was Folgeprobleme nach sich zieht: Anders als ein Presseunternehmen in den Caroline-von-Monaco-Fällen verfügt der Verantwortliche nicht über ein breites wirtschaftliches Polster, so dass er durch hohe Beträge leicht überfordert sein kann. Für den Regelfall scheint es daher aussichtsreicher, den Ausgleichsgedanken konsequenter als bisher zu verwirklichen.

5. Ökologische Schäden

Wird ein Stück Natur zerstört, hat die Rechtsprechung Schwierigkeiten, dafür einen monetären Ausgleich zu schaffen. Gibt es in einem Fluss keine Fische mehr oder ist das Baden gesundheitsgefährdend, so wird dies auch dann wie ein »Lebensrisiko« hingenommen, wenn sich ein Verantwortlicher ausmachen lässt. Eine Quantifizierung ist jedoch weniger schwierig als man im ersten Moment glauben möchte.

In anderen Zusammenhängen hat die Rechtsprechung ein beträchtliches Maß an Kreativität entwickelt, wie man vergleichbaren Problemen zu Leibe rücken kann. Ein Beispiel ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Amtsgericht Bad Pyrmont. In den 20er Jahren hatte Preußen mit dem Land Waldeck-Bad Pyrmont einen Vertrag geschlossen, wonach Bad Pyrmont preußisch wurde. Gleichzeitig wurde u.a. festgelegt, dass das dort befindliche Amtsgericht erhalten bleiben solle. In den 70er Jahren gab es in Niedersachsen eine Reform der Gerichtsbezirke, der das Amtsgericht Bad Pyrmont wegen seines allzu klein gewordenen Zuständigkeitsbereichs zum Opfer fiel. Die Gemeinde Bad Pyrmont verklagte das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger von Preußen und wollte sein Amtsgericht wiederhaben. Das Bundesverfassungsgericht entschied, auch ein solcher Vertrag könne nicht eine bestimmte Situation auf alle Zeiten »einfrieren«. Dem Gesetzgeber müsse die Möglichkeit einer Neugestaltung bleiben, doch sei der negativ betroffenen »Einheit« ein Ausgleich zu bezahlen. Für das verlorene Amtsgericht erhielt Bad Pyrmont deshalb eine Million DM. Hier wurde gewissermaßen ein Stück Infrastruktur mit einem bestimmten Geldbetrag bewertet; Ähnliches müsste auch bei ökologischen Schäden möglich sein.

Probleme einer erweiterten Ersatzpflicht: Unbekannter oder überforderter Verantwortlicher

Dehnt man den Opferschutz durch Gesetz oder durch Weiterentwicklung der Rechtsprechung in der hier skizzierten Weise aus, stellt sich mit etwas größerer Schärfe als bisher das Problem, wie bei unbekanntem Schädiger sowie dann zu verfahren ist, wenn dieser wirtschaftlich nicht zur Leistung von vollem Schadensersatz in der Lage ist.

Bei Gewalttaten schafft das Opferentschädigungsgesetz von 1976 für solche Fälle eine Auffanglösung: Ist der Täter nicht auffindbar oder mittellos, bekommt der Geschädigte Ersatz nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dieses ist primär für Kriegsoffer gedacht und sieht ähnlich wie die Unfallversicherung kein Schmerzensgeld vor.

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber in solchen Fällen keinen vollen Schadensersatz vorsieht. Das Risiko, dass der Täter nicht gefasst werden kann oder dass er nicht zahlungsfähig ist, wird so zu einem beträchtlichen Teil dem Geschädigten auferlegt. Dass man als Kriegsoffer in einer das ganze Volk betreffenden Notsituation keinen vollen Schadensersatz verlangen kann, ist einigermaßen einsichtig und nahe liegend. Hier geht es aber nicht um die Bewältigung von Kriegsfolgen, sondern um den Ausgleich für Gewalttaten, die im Frieden begangen wurden. Schon angesichts der Tatsache, dass der Staat trotz seines Gewaltmonopols die Rechtsverletzung nicht verhindern konnte, gibt es eine Rechtfertigung dafür, vollen Schadensersatz und nicht die Arme-Leute-Regelung des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden. Hier wären weitergehende Maßnahmen geboten.

Einen besseren Schutz gibt es für die Opfer von Verkehrsunfällen, wenn der Täter Fahrerflucht begeht. Nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes haftet in diesem Fall ein Fonds der Versicherungswirtschaft, aus dem voller Schadensersatz bezahlt wird. Lediglich in Bezug auf das Schmerzensgeld besteht eine Einschränkung, kein Ausschluss. Dies ist eine beifallswürdige Regelung, die man auf alle Bereiche erstrecken könnte, in denen Pflichtversicherungen existieren.

Auch wenn man Opferentschädigungsgesetz und § 12 Pflichtversicherungsgesetz ausdehnen würde, könnte immer noch die Situation eintreten, dass ein Haftender wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die geschuldete Ausgleichsleistung zu erbringen. Wollen wir wirklich einer Person, die einmal fahrlässig gehandelt und einen anderen geschädigt hat, zumuten, über viele Jahre hinweg nur noch vom unpfändbaren Einkommen oder von der Sozialhilfe zu leben? Eine solche Überforderung ist ersichtlich nicht sinnvoll. Besonders gravierend ist sie in zwei Fällen.

Zum einen geht es um Minderjährige, die deliktisch sind. Auf der einen Seite gibt es seit einigen Jahren die Regelung des § 1629a BGB, die ausschließt, dass jemand bei Erreichen der Volljährigkeit weiter in vollem Umfang für Schulden haftet, die während seiner Minderjährigkeit begründet wurden. Der Betroffene kann die Haftung auf das Vermögen beschränken, das ihm bei Erreichen des 18. Lebensjahres zustand. Erfasst sind damit insbesondere Fälle, in denen

ein vom Minderjährigen geerbtes Unternehmen von seinem gesetzlichen Vertreter mit schlechtem wirtschaftlichen Erfolg fortgeführt wurde. § 1629a BGB greift jedoch nur für rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten ein, nicht bei deliktischem Handeln. Insoweit kann eine – sicherlich vorwerfbare – Handlung zu einer quasi lebenslangen Verschuldung führen. Soweit eine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorliegt, ist nicht einmal eine Restschuldbefreiung nach der InsO möglich. Wer mit 15 Jahren eine grobe Dummheit begeht, muss noch mit 40 für den Schaden gerade stehen – ein eklatantes Missverhältnis zu der Jugendstrafe, die nach allgemeiner Auffassung die eigentliche Sanktion sein soll.

Eine ähnliche Überforderung kann es dann geben, wenn ein Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Aufgaben einen Dritten schädigt und der Rückgriff beim Arbeitgeber an dessen Insolvenz scheitert. Um es wiederum am praktischen Fall deutlich zu machen: Der Fahrer eines Tanklastwagens liefert Benzin an eine Tankstelle, ist aber über den technischen Vorgang des Einfüllens nicht ausreichend informiert worden. Die Folge ist, dass sich eine Benzinfontäne über das Gelände der Tankstelle ergießt; die Sanierung des Bodens kostet 10.000,00 Euro. Der Arbeitnehmer hat ersichtlich fahrlässig gehandelt und haftet deshalb wegen Verletzung des Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz. Arbeitsrechtlich könnte er von seinem Arbeitgeber Freistellung verlangen, da ihn nach den im Arbeitsrecht geltenden subjektiven Maßstäben allenfalls leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies nützt ihm aber nichts, wenn wie in dem vom BGH entschiedenen Fall der Arbeitgeber inzwischen insolvent geworden ist. Der Fall hätte Anlass sein können, die sog. Außenhaftung des Arbeitnehmers grundsätzlich zu überdenken: Der Arbeitgeber erhält automatisch die Ergebnisse der Arbeit, soll er dann nicht auch das Risiko von Fehlleistungen tragen? Ist dies nicht auch für Dritte zumutbar? Im Bereich des § 1004 BGB hat man keine Bedenken dagegen, schon heute nach diesem Grundsatz vorzugehen: Hat ein LKW-Fahrer Schrott auf dem falschen Grundstück abgeladen, so kann der Eigentümer nur den Arbeitgeber, nicht aber den Fahrer auf Beseitigung dieser Eigentumsstörung in Anspruch nehmen. Warum sollte man diese Rechtsprechung nicht generalisieren? § 831 BGB würde dadurch

nicht gegenstandslos, da er sich nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern auf alle weisungsabhängigen Personen erstreckt.

Lösungsansätze

Es ist nicht damit getan, die isolierte Forderung nach einem besseren Opferschutz zu erheben. Vielmehr muss man auch dafür sorgen, dass überall dort, wo der Schaden nicht im Rahmen der bipolaren Beziehung Schädiger – Geschädigter bewältigt werden kann, ein »kollektiver Schadensträger« eintritt.

Die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes und des § 12 Pflichtversicherungsgesetz sollten ausgebaut und in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden. Die Opfer von Arbeitsunfällen sind anderen Geschädigten gleichzustellen.

In Fällen einer wirtschaftlichen Überforderung des Verantwortlichen benötigen wir eine Billigkeitsgrenze, bis zu der er in Anspruch genommen werden kann. Wie lange die Reduzierung auf das Existenzminimum akzeptabel erscheint, könnte nach ähnlichen Grundsätzen wie bei der Strafzumessung entschieden werden. Ansprüche des Geschädigten, die darüber hinausgehen, müssten von einem Fonds gedeckt werden.

Es läge nahe, die Haftung für diese ausfallenden Ansprüche und die nach einem reformierten Opferentschädigungsgesetz zusammenzufassen und für ihre Befriedigung einen einheitlichen Fonds einzurichten. Dieser könnte aus Geldbußen und Geldstrafen gespeist werden. Vorstellbar wäre auch, einen Teil der Beträge, die für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschuldet sind, hierher zu leiten und nicht den Verletzten zukommen zu lassen: Soweit es nicht um den Ausgleich der von ihm erlittenen Nachteile, sondern um »Abschreckung« vor vergleichbarem Tun in der Zukunft geht, besteht kein Grund zur »Bereicherung« der mehr oder weniger prominenten Person, die Objekt unzulässiger Presseangriffe war. Das Geld wäre besser verwendet, könnte man damit jenen helfen, die als Opfer einen effektiven Ausgleich benötigen.